Kapitel 5: Zusammen leben



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz 11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: Alexandra Scholz (KV Bremen LdW)

Änderungsantrag zu PB.Z-01

Von Zeile 567 bis 570:

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Es ist die Pflicht des Staates,

FrauenFINTA* (Frauen, inter*, nichtbinäre, trans* und agender Menschen) vor

geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Frauenhäusern und intersektionalen

Schutzkonzepten kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Denn jede von Gewalt betroffene

FrauFINTA*-Person, ob mit oder ohne Kinder, braucht eine Anlaufstelle und Schutz – unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, ihrer

Von Zeile 573 bis 578:

Geldleistung des Bundes Betroffene ab und verbessern den Zugang zu Schutzeinrichtungen und deren Angeboten für alle FrauenFINTA*-Menschen. Länder und Kommunen müssen weiterhin ihrerseits ihrer Finanzierungsverantwortung nachkommen. Für die Aufenthaltszeit in einem Frauenhaus oder einer anderen Schutzeinrichtung sollen Betroffene, die Sozialleistungen erhalten, nicht schlechtergestellt werden. Wir brauchen FrauenhäuserSchutzeinrichtungen, in denen Kinder, auch wenn sie älter sind, mit aufgenommen werden können. Zudem müssen intersektionale Schutzkonzepte und Zufluchtsräume, insbesondere auch für

Begründung

Nicht nur Frauen sind von Misogynie betroffen.

Frauenfeindlichkeit richtet sich oftmals auch an andere Menschen, die nicht cis-männlich sind. Das gelesene Geschlecht spielt da mitunter eine Rolle - also in welche der beiden nicht-binären Geschlechterboxen ein Mensch von anderen Menschen (mitunter auch fälschlicherweise) einsortiert wird

- oder Persönlichkeitsmerkmale oder Körpermerkmale, welche von anderen Menschen dann als "weiblich" einsortiert werden.

Das hebt nicht die Notwendigkeit intersektionaler Schutzkonzepte auf.

Nicht jeder nicht-binärer oder agender Mensch fühlt sich auch in Frauenhäusern wohl, insbesondere da in diesen Kontexten weitere Diskriminierungserfahrungen durch Misgendern, insbesondere auch durch das Personal der Einrichtung, sehr wahrscheinlich ist.

Das, was in dem Text beschrieben steht, sollte nicht nur für Frauenhäuser gelten, sondern auch für intersektionale Schutzeinrichtungen, denn nicht nur Frauen haben Kinder und nicht nur Frauen können sich in der Situationen befinden, Sozialleistungen zu erhalten. Das kann nicht-binäre-, inter- und agender-Menschen gleichwohl betreffen.

weitere Antragsteller*innen

Jeanne Emilia Riedel (KV München); Laura Franziska Reyes Pollak (KV Bremen-Ost); Jonas Ulbrich (KV Düren); Sebastian Illigens (KV Bremen-Mitte); Vera Johanna Jandt (KV Wuppertal); Franziska Tell (KV Bremen-Nordost); Dominik Santner (KV Bremen-Ost); Kristina Kötterheinrich (KV Bremen-Mitte); Leonie Nora Sieger (KV Wuppertal); Andreas Tesche (KV Rostock); Fabian Taute (KV Bremen LdW); Jean Carl Demant (KV Potsdam-Mittelmark); Rafael Schyska (KV Bremen-Nordost); Stina Reichardt (KV Bremen-Mitte); Katha Blaeser (KV Düren); Leon Vormschlag (KV Bremen-Nord); Jonas Laur (KV Bremen LdW); Till Schierer (KV Bremerhaven); Maike-Sophie Mittelstädt (KV Bremen-Kreisfrei)